STADT·LETMATHE

Nr. 9a 1. Ergänzung zum

Bebauungsplan Nr. 9 Hüttenwiese

Gemarkung Oestrich Flur 14

Maßstab 1:500

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 a "1. Ergänzung Hüttenwiese"
- Vereinfachte Änderung -

Betrifft: Im Wege der vereinfachten Änderung ist die Baugrenze auf dem Eckgrundstück Iserlohner Straße / Im Hütten nach Süden hin um 6 m auszudehnen.

Änderungs- u. xxxxxxxxbeschluß	17.5.72	§ 2 Abs. 1 BBauG § 2 Abs. 6 BBauG
Öffentliche Auslegung vom ... bis ...		§ 2 Abs. 6 BBauG
Satzungsbeschluß	17.5.72	§ 10 BBauG

Bürgermeister

Der Stadtdirektor
In Vertretung:
(Kruse)
Erster Beigeordneter

Stadtdirektor

Genehmigung Az. ... § 11 BBauG, § 103 Bau ONW

Der Regierungspräsident i. A.

Arnsberg, den ... 197..

Bekanntmachung 25.5.73 § 12 BBauG

Bürgermeister

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV.NW.S. ~~565~~ 656/SGV.NW 2020), § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV.NW. S.433) in der Fassung vom 21.4.1970 (GV.NW. 1970 S.299) hat der Rat der Stadt Letmathe am 14.10.1970 diesen Plan als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG (BauNVO 1968)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

WR — Reines Wohngebiet § 3 BauNVO

(1) Reine Wohngebiete dienen ausschließlich dem Wohnen
(2) Zulässig sind Wohngebäude
(3) Ausnahmen sind nicht zugelassen

Maße der baulichen Nutzung § 17 BauNVO

z.B. 0,4	Grundflächenzahl
z.B. (0,8)	Geschoßflächenzahl
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
z.B. (II)	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

Gemäß § 17 (5) BauNVO ist hinsichtlich der Zahl der Geschosse folgende Ausnahme möglich: In dem Teil mit zweigeschossiger Bauweise sind, soweit durch Geländeverhältnisse bedingt, ausnahmsweise 3 Geschosse zulässig. Die talseitige Traufhöhe darf jedoch 8,50 m nicht überschreiten.

Bauweise § 22 BauNVO

o	Offene Bauweise (Einzelhäuser)
g	Geschlossene Bauweise
△	Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich gem. § 23 BauNVO durch die festgesetzten Baugrenzen in Verbindung mit der BauO NW. über Bauwiche und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch den § 17 der BauNVO bestimmt, soweit es durch die dargestellten Flächen nicht eingeschränkt wird.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig, ausgenommen Einrichtungen, die der Versorgung dienen. Bei Mehrbedarf sind Garagen auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. Bei der Stellung der baulichen Anlagen ist die angegebene Firstrichtung zwingend.

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn)
Gehweg
Zufahrtsweg
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie
Sichtdreiecke

Die an den Straßeneinmündungen angebrachten Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 70 cm (Straßenkrone) freizuhalten.

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
Begünstigte:
a) Stadt Letmathe b) die Anlieger
Mischwasser

Zur Sicherung der Kanalleitung wird auf verschiedenen Grundstücken eine Fläche für Leitungsrechte in einer Breite von 3 m festgesetzt.

Umformerstation (Trafo)

GGa — Gemeinschaftsgaragen; GSt. Gemeinschaftsstellplätze

Die ausgewiesenen Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstellplätze sind zwingend.

B. Nachrichtliche Darstellungen

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Steinen/Kalk) einschließlich Schutzstreifen

Vorhandene Bebauung

Umrisse der möglichen Bebauung

(13) Neue Hausnummern

Straßenbeleuchtung (Kugelleuchten)

Höhen über NN
1 m Höhenschichtlinie
5 m "
10 m "

C. Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW

Firstrichtung

z.B. 40 - 50° Dachneigung

Firstrichtung und Dachneigung sind zwingend

FD Flachdach SD Satteldach

Garagen sind mit Flachdach zu versehen

Stützmauern zu den Verkehrsflächen hin sind nur dort zugelassen, wo es die Geländeverhältnisse erfordern.

~~Unter 150 m Höhe anfallende Böschungen gehören zu den Hausgrundstücken und sind einzugrünen.~~

Inkrafttreten

Die Satzung tritt ~~mit~~ am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

Aufgestellt:

Planungsamt der Stadt Letmathe

Letmathe, den 9. 3. 1970

Plangrundlage

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S.21)

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Iserlohn, den 10. 12. 1970

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Stadt Letmathe hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 30 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 8.10.69 beschlossen.

LETMATHE 23. 12. 70

Bürgermeister

Offenlegungsbeschluß

Diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung hat der Rat der Stadt Letmathe gemäß § 2 (6) BBauG vom 23. 6. 60 (BGBl. I S. 341) am 22.4.70 beschlossen.

LETMATHE 23 12. 70

Bürgermeister

Offenlegung

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2 (6) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 25.5.70 bis 25.6.70 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

LETMATHE 23 12. 70

Stadtdirektor

Satzungsbeschluß

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Letmathe gemäß § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 103 BauONW vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) am 14.10.70 als Satzung beschlossen.

LETMATHE 23 12. 70

Bürgermeister

Genehmigung

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 103 BauONW vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) mit Verfügung vom 22.7.71 genehmigt worden.

Arnsberg, den 2.8. 1971

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Bekanntmachung

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 22.7.71 Az. 34.3.1.54-17/71 sowie Ort und Dauer der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes einschl. des Gestaltungsplanes, ist gemäß § 12 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 17.12.71 bekanntgemacht worden.

LETMATHE 24. 12. 71

Bürgermeister

Stadt LETMATHE
Bebauungsplan Nr. 9a Hüttenwiese 1. Ergänzung